

Anstaltssatzung

der Selbständigen Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen

Auf der Grundlage des § 48 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 102a GemO BW hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kreistag betraut die selbständige Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Vermittlung von herrenlosen, beschlagnahmten, aufgegriffenen und ausgesetzten streunenden Tieren.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, anzuwendendes Recht und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Das Unternehmen ist eine selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 102a Abs. 1 GemO BW.

(2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „Kreistierheim Böblingen“.

(3) Sitz der Kommunalanstalt ist Böblingen. Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Böblingen.

(4) Die Kommunalanstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Anstaltssatzung geführt.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Kommunalanstalt ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Vermittlung von herrenlosen, beschlagnahmten, aufgegriffenen und ausgesetzten streunenden Tieren. Zu diesem Aufgabenbereich gehört auch die Vermittlung der Tiere an interessierte Tierliebhaber und der Bau und Betrieb von Tierheimen, in denen die Tiere untergebracht und versorgt werden können bis sie vermittelt werden können.

(2) Die Kommunalanstalt ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Unternehmenszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen bzw. mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

§ 3

Einräumung hoheitlicher Befugnisse und Dienstherrenfähigkeit

(1) Der Kommunalanstalt wird nach § 102a Abs. 5 GemO BW das Recht eingeräumt, anstelle des Landkreises Böblingen Satzungen zu erlassen.

(2) Die Kommunalanstalt besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Hauptamtliche Beamte und Ehrenbeamte dürfen ernannt werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe

Organe der Kommunalanstalt sind:

1. Der Vorstand und
2. der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand – Allgemeines, Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kommunalanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Anstaltssatzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person, die vom Verwaltungsrat durch Beschluss auf höchstens fünf Jahre bestellt wird. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) Für den Vorstand wird vom Verwaltungsrat ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt nach außen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 650 Euro. Der Verwaltungsrat kann die Entschädigung bei Bedarf ändern.
- (6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowohl von den Beschränkungen des Insichgeschäftes als auch den Beschränkungen der Mehrfachvertretung erteilen.
- (7) Scheidet der Vorstand oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für die verbleibende Restdauer der fünf Jahre nach Maßgabe der Vorgaben in Abs. 2 ein neuer Vorstand bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Gesetz, Anstaltssatzung oder den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben, soweit es sich nicht um Aufgaben des Verwaltungsrates handelt.
- (2) Der Vorstand hat für sämtliche der Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates unterliegende Entscheidungen, Handlungen, Geschäfte oder Maßnahmen vor deren Umsetzung die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Vorgänge und Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und zu informieren und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht sowie Prüfungsbericht, Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan (Vermögensplan und Erfolgsplan sowie Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis Böblingen sind die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der zu treffenden Entscheidung vorzulegen. Außerdem ist der Verwaltungsrat über etwaige Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen mindestens zwei Wochen vor der zu treffenden Entscheidung zu informieren.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu informieren, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(6) Im Übrigen wird der Verwaltungsrat mit entsprechenden schriftlichen Berichten mindestens einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation der Kommunalanstalt aufgefordert vom Vorstand informiert. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat weitere Berichte in kürzeren Abständen fordern. Eine Unterrichtung anlässlich der Feststellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss bzw. sonstige vergleichbare Berichte, die ausreichend Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Kommunalanstalt geben, sind schriftliche Berichte in diesem Sinne.

§ 7

Verwaltungsrat – Allgemeines, Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 8 Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach § 102b Abs. 4 Sätze 3 und

4 GemO BW durch den Kreistag auf fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Böblingen.

(3) Der Kreistag beruft einen der Veterinäre des Landkreises als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat. Ferner kann der Verwaltungsrat weitere sachkundige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem Kreistag, verliert ein Verwaltungsratsmitglied auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für die restliche Amtszeit der verbleibenden fünf Jahre ist nach Maßgabe des Abs. 1 ein neues Verwaltungsratsmitglied zu bestellen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO BW entsprechende Anwendung. Sie erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung eine Sitzungsvergütung in Höhe von 60 Euro. Der Vorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200 Euro.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten eine mündliche oder schriftliche Berichterstattung verlangen. Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für die in § 102b Abs. 3 Nr. 1 bis 5 GemO BW genannten Entscheidungen:

- a) den Erlass von Satzungen;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen;
- c) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- d) die Beteiligung der selbständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen;
- e) die Ergebnisverwendung und

f) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die Anstaltssatzung kann weitere Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsrates vorsehen. Ihre Änderung bedarf eines Beschlusses des Kreistages des Landkreises Böblingen.

§ 9

Verwaltungsrat – Einberufung, Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeit und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Bei drohenden Nachteilen für die Kommunalanstalt und hoher Dringlichkeit sowie Unmöglichkeit der rechtzeitigen Einberufung des Verwaltungsrates trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen. Der Verwaltungsrat ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies vom mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Verwaltungsrates gehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat deren Ausschluss von der Sitzung beschließt. Im Übrigen kann der Verwaltungsrat bei entsprechender Veranlassung weitere Beschäftigte der Kommunalanstalt oder Dritte zu Verwaltungsratssitzungen beratend hinzuziehen.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(6) Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Beim Erlass von Satzungen gemäß § 102a Abs. 5 GemO BW ist jedoch nach § 102b Abs. 3 Satz

4 GemO BW öffentlich zu verhandeln. In diesen Fällen gilt § 34 Abs. 1 Satz 7 GemO BW entsprechend.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es gelten die Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO BW entsprechend.

(8) Ist der Verwaltungsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, im Gesetz oder dieser Anstaltssatzung ist etwas anderes geregelt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht eine Stimme zu.

(10) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei einer Wahl wird erneut gewählt.

(11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verwaltungsrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(12) Im Übrigen finden nach § 102b Abs. 5 Satz 4 GemO BW auf den Verwaltungsrat und seinen Vorsitzenden § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2, § 34 Abs. 3, §§ 36 bis 38 und § 43 Abs. 2, 4 und 5 GemO BW entsprechende Anwendung.

III. Verwaltung, Wirtschaftsführung

§ 10

Stammeinlage

(1) Die Stammeinlage beträgt 10.000 € (in Worten: Zehntausend Euro) und ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Kommunalanstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kreistierheim Böblingen“ durch den/die jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kreistierheim Böblingen“ abgegeben.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach dem für den Landkreis Böblingen geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen erfolgen deshalb die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage der Kreistierheim Böblingen.

§ 13

Bedienstete

(1) Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten Mitglieder des Vorstands.

(3) Die näheren Befugnisse der Beschäftigten einschließlich der an die Kommunalanstalt abgeordneten Beamten ergeben sich aus einer vom Vorstand bei Bedarf vorzugebenden Geschäftsanweisung.

§ 14

Wirtschaftsführung

(1) Die Kommunalanstalt wendet die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend an.

(2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und gemäß § 102d Abs. 2 GemO BW prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr sind gemeinsam mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstand hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Vermögensplan, Erfolgsplan und Stellenplan) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Wirtschaftsjahr der Kommunalanstalt.

§ 16

Informations- und Prüfungsrechte

Der überörtlichen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunalanstalt nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung

(1) Der Landkreis Böblingen kann die Kommunalanstalt nach § 102d Abs. 6 GemO BW auflösen.

(2) Das Vermögen der Kommunalanstalt geht im Falle ihrer Auflösung durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Böblingen über.

§ 18

Salvatorische Klausel

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Anstaltssatzung ungültig sein sollten, bleibt sie im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss des Landkreises Böblingen umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte satzungsmäßige Zweck erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anstaltssatzung bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine andere Form vorsieht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Anstaltssatzung ist gemäß § 102a Abs. 4 GemO BW genehmigungspflichtig. Die hierfür zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Anstaltssatzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig gilt die Kommunalanstalt als entstanden.

Böblingen, den